

Stand: 18.05.2019

Blauzungenkrankheit

Regelungen zum Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Gatterwild

Als Folge des BTV-8-Ausbruches im Landkreis Rastatt im Dezember 2018 und der Ausweisung des gesamten Landesgebiets als Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Baden-Württemberg den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Mit Stand 18.05.2019 gibt es insgesamt 57 Fälle in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das jeweils aktuelle Sperrgebiet ist als „Sperrgebiet Kartierung“ auf der Homepage eingestellt.

Zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zum Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Gatterwild haben sich Bund und Länder auf folgende Vorgehensweise verständigt:

1. Verbringen empfänglicher Tiere **innerhalb des Sperrgebiets**:

Das Verbringen von nicht geimpften oder virologisch nicht untersuchten Rindern, Schafen, Ziegen und von Gatterwild innerhalb des Sperrgebiets ist ohne behördliche Genehmigung zulässig, sofern für die Verbringung die „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ von dem Tierhalter des Herkunftsbestands ausgefüllt wird und den Transport der Tiere begleitet. Der Tierhalter des Herkunftsbestands bescheinigt, dass die zu verbringenden Tiere sowie die empfänglichen Tiere im Restbestand am Tag der Verbringung frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind.

2. Für das Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet** in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind folgende Optionen abgestimmt:

2a. Rinder

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mindestens 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor Verbringen

Rinder

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3a	<p>Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung</p> <p><u>Impfung der Muttertiere vor Beginn der Trächtigkeit abgeschlossen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vor Beginn der Trächtigkeit abgeschlossen wurde - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels „<u>Tierhaltererklärung Kälber – GI vor Belegung</u>“
3b	<p>Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung</p> <p><u>Impfung der Muttertiere mindestens vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese mindestens vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen wurde - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bei dem Kalb ist eine negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor Verbringen durchzuführen - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels „<u>Tierhaltererklärung Kälber – GI in Trächtigkeit</u>“
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „<u>Tierhaltererklärung Schlachttiere</u>“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

Rinder

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
6	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (incl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
7	Alle Rinder mit positivem BTV-Antikörper-Titer (incl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	- Positiver Antikörpernachweis aus Blutprobe mindestens 30 Tage vor Verbringen - Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor Verbringen

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

2b. Schafe, Ziegen, Gatterwild

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mindestens 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor Verbringen - Bestätigung der Impfung gegen BTV-8 durch den Tierhalter mittels „ <u>Tierhaltererklärung geimpfte Schafe-Ziegen</u> “
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) - Bestätigung der Impfung gegen BTV-8 durch den Tierhalter mittels „ <u>Tierhaltererklärung geimpfte Schafe-Ziegen</u> “

Schafe, Ziegen, Gatterwild

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
4	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „<u>Tierhaltererklärung Schlachttiere</u>“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
5	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (incl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: <ul style="list-style-type: none"> - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
6	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (incl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	Zweimal positiver Antikörpernachweis aus Blutproben: <ul style="list-style-type: none"> - Erster Test zwischen 60 und 360 Tagen vor Verbringen - Zweiter Test innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
7	Alle Tiere mit positivem BTV-Antikörper-Titer (incl. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)	<ul style="list-style-type: none"> - Positiver Antikörpernachweis aus Blutproben mindestens 30 Tage vor Verbringen - Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor Verbringen

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 i.V.m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot aus dem Sperrgebiet fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

- Viehhandels- oder Transportunternehmen sind im Falle eines Verbringens von Wiederkäuern innerhalb des Sperrgebietes oder beim Verbringen aus dem Sperrbezirk verpflichtet, auf das Vorliegen der jeweils ausgefüllten Tierhaltererklärung zu achten;
- die Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren nach Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben;
- die Empfänger bewahren die Tierhaltererklärung mindestens fünf Jahre auf und sind verpflichtet, diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.